

B e s c h l u s s

Suchtprävention im Glücksspiel verbessern

Der Landtag hat in seiner 52. Sitzung am 2. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Landtag stellt fest,
 1. dass der Konsum von Glücksspiel in der Lage ist, schädliche Auswirkungen auf den Menschen und aufgrund der Kosten für Suchttherapie auch auf die Gesellschaft zu haben; die Verfügbarkeit muss staatlich beschränkt werden, um die negativen Effekte des Glücksspiels zu mildern; der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat den Spielerschutz zum Ziel und stellt die Suchtprävention in den Mittelpunkt; vor diesem Hintergrund sind die Gestaltungsmöglichkeiten durch das Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 von großer Bedeutung für die Suchtprävention und den Schutz der Thüringer Bürgerinnen und Bürger;
 2. dass die Länder nach § 10 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verpflichtet sind, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen; die Thüringer Spielhallen und Lotto Thüringen sind dabei ein wesentlicher Baustein im Glücksspielangebot in Thüringen; die Glücksspielanbieter bieten im Rahmen der umfangreichen gesetzlichen Reglementierungen (zum Beispiel Thüringer Spielhallengesetz, Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Spielverordnung, Baunutzungsverordnung) ein begrenztes und überwachtes Angebot;
 3. dass bereits Maßnahmen zur Prävention, Hilfe und Forschung bei pathologischen Glücksspielen in den Aktivitäten des Freistaats Thüringen verankert sind; das für Gesundheit zuständige Ministerium fördert diesen Bereich durch Personal- und Sachmittel; vorgehalten wird die Thüringer Fachstelle Glücksspielsucht mit professionellen Angeboten zur Suchtprävention und -beratung; dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Partnern der Freien Wohlfahrtspflege und des Kinder- und Jugendschutzes; eine Abstimmung erfolgt bisher nur unzureichend mit den entsprechenden Glücksspielanbietern;
 4. dass gemäß § 32 Glücksspielstaatsvertrag 2021 regelmäßige Evaluierungen zu erfolgen haben, um die Erreichung der dort in § 1 festgelegten Ziele zu überprüfen, etwaige Fehlentwicklungen zu benennen und möglichen Änderungsbedarf zur besseren Erreichung der verfolgten Ziele zu erkennen; eine solche Evaluierung soll grundsätzlich fortlaufend erfolgen.
- II. Der Landtag bittet die Landesregierung,
 1. dem Landtag in einem Abstand von zwei Jahren einen umfassenden Glücksspielsuchtbericht für terrestrisches und Online-Glücksspiel als weiteres Instrument des Spielerschutzes mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- a) Faktenlage zur aktuellen Situation und Entwicklung in Thüringen,
 - b) Beschreibung wesentlicher Arbeitsbereiche thüringischer Suchtpolitik,
 - c) Maßnahmen der Landesregierung und ihrer Partner im Kampf gegen Glücksspielsucht,
 - d) Aufklärung über Suchtgefährdungen im Bereich Glücksspiel,
 - e) Hilfsangebote,
 - f) Studien,
 - g) Strategien zur Suchtprävention und Weiterentwicklungsbedarfe und
 - h) Aktivitäten der thüringischen Suchtforschung;
2. zusätzliche finanzielle Mittel für die Erarbeitung dieses Suchtberichts bereitzustellen;
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Glücksspielanbieter den Berichterstattem der Studie jederzeit und in vollem Umfang freien Zugang zu allen benötigten Daten gewähren und
 4. dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung im Rahmen der Evaluierung nach § 32 Glücksspielstaatsvertrag 2021 nachkommen kann.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags